

Hinweise

für die Aufstellung des Entwässerungsgesuches (siehe Satzungen des Abwasserzweckverbandes »Kinzig- und Harmersbachtal« bzw. der Verbandsgemeinden über die öffentliche Abwasserbeseitigung und die jeweils gültigen DIN-Vorschriften sowie geltende EN-Normen = Europäische Norm).

1. Grundsätzliches:

Das Entwässerungsgesuch besteht aus dem Antrag und den ergänzenden Unterlagen. Es ist im Format DIN A 4 – gefaltet – über die jeweilige Verbandsgemeinde dem Abwasserzweckverband »Kinzig- und Harmersbachtal« einzureichen. (Liegt das Baugrundstück in einer Verbandsgemeinde oder in einer Stadt, so ist es über das jeweilige Bürgermeisteramt bzw. über die Ortsverwaltung an den Abwasserzweckverband einzureichen.)

2. Antrag:

Der Entwässerungsantrag ist **dreifach** vorzulegen.

3. Pläne und ergänzende Unterlagen:

Die Pläne und ergänzenden Unterlagen sind dreifach vorzulegen.

Eine Gesuchsfertigung verbleibt beim Abwasserzweckverband.

Eine Gesuchsfertigung erhält der Bauherr/Bauleiter.

Eine Gesuchsfertigung erhält die Stadt/Gemeinde.

4. Art und Ausstattung der Pläne

Lageplan: amtlich, unbeglaubigt, Maßstab 1:500, Grundstück rot umrandet, Anschlusskanal vom Objekt zum städtischen Kanal farbig dargestellt.

(Mischwasser = braun, Schmutzwasser = rot, Oberflächenwasser = blau).

Grundrisse: der in Frage kommenden Stockwerke Maßstab 1:100. Die projektierten Entwässerungsanlagen sind schematisch unter Verwendung der genormten Sinnbilder übersichtlich darzustellen. Schmutz- und Mischwasserkanäle: starke nicht unterbrochene Linien, Oberflächenwasserkanäle: starke unterbrochene Linien).

Schnitte: durch das Gelände und die Grund- und Falleitungen, Maßstab 1:100, übersichtlich, in schematischer Darstellung, unter Verwendung der genormten Sinnbilder.

Detailpläne: besondere Konstruktionsteile zur Vervollständigung oder zur Übersichtlichkeit sind in entsprechendem Maßstab darzustellen.

Erläuterungsbericht: ist insbesondere dort notwendig, wo Besonderheiten oder schwierige Details einer zusätzlichen Erläuterung bedürfen.

5. Bauausführung:

Vor Genehmigung des Antrages darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Die vorgelegten Entwässerungsleitungen müssen vom Kanalaufseher des Abwasserzweckverbandes abgenommen werden bevor die Rohre zugedeckt werden.

6. Abnahme:

Die ordnungsgemäße Ausführung der Entwässerungsanlage kann auf Wunsch durch einen Entwässerungs-Abnahmeschein bestätigt werden.

Anlage zum Entwässerungsantrag

Allgemeine Vorschriften und Hinweise zum Entwässerungsbescheid

1. Die Ausführung der Entwässerungsleitungen hat unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzungen der Verbandsgemeinde und der DIN und EN (Europäische Norm) zu erfolgen, auf deren Gemarkung das Grundstück liegt.
2. Die Genehmigung des Entwässerungsantrages erstreckt sich nur auf die geplanten Anlagen. Sie erfolgt unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes.
3. Der Entwässerungsbescheid begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung für bauliche Anlagen.
4. Die Gültigkeit der Genehmigung ist davon abhängig, dass Baupläne und Bauvorlagen richtig sind.
5. Der Entwässerungsbescheid gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.
6. Die Ausführung und Veränderung von Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur Baufirmen bzw. Personen übertragen werden, die hierzu die fachliche Eignung besitzen.
7. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Insbesondere sind zu beachten in der jeweils geltenden Fassung:
DIN EN 12056 Teil 1-5 und DIN EN 752 Teil 1-7 (Grundstücksentwässerungsanlagen); DIN EN 858 Teil 1-2 (Benzinabscheider) DIN EN 1825 Teil 1-2 (Fettabscheider) und alle sonstigen auf Entwässerungsanlagen anwendbaren DIN-Vorschriften ferner die allgemeinen bau-, feuer-, sicherheits-, straßen-, gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und geltende EN-Normen (Europäische Norm).
8. Durch die amtliche Prüfung der Entwässerungspläne, Zeichnungen und Erläuterungen sowie der begonnenen und ausgeführten Entwässerungsanlagen wird die dem Bauherrn und den ausführenden Unternehmen hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Vorschriften, der Sicherheit und hinsichtlich der Güte der Konstruktion obliegende Verantwortlichkeit nicht aufgehoben oder gemindert.
9. Von den genehmigten Bauplänen und Bauvorlagen darf ohne schriftliche Änderungsgenehmigung nicht abgewichen werden. Wenn Veränderungen gegenüber dem genehmigten Plan beabsichtigt werden, sind Ergänzungspläne in doppelter Fertigung und eine eingehende Begründung einzureichen. Nach Beendigung der Arbeiten ist ein berechtigter Gesamtplan als Bestandsplan unaufgefordert vorzulegen.
10. Wird bei der Arbeit an einer Grundstücksentwässerungsanlage eine Straßen- oder Gehwegaufgrabung notwendig, so ist mindestens 8 Tage vorher die Genehmigung des Straßenbaulastenträgers einzuholen.
11. Der Baubeginn ist rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vorher) dem Kanalaufseher des Abwasserzweckverbandes anzuzeigen (**Tel.-Nr. 0 78 35/63 40-13**).
12. **Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Abnahme beim Abwasserzweckverband Tel. 0 78 35/63 40-0 zu beantragen. Bei der Abnahme müssen alle Teile der Entwässerungsanlage zugänglich sein und soweit offen liegen, dass die Ausführung geprüft werden kann, andernfalls erfolgt die Freilegung auf Kosten des Verpflichteten.**
13. Bei Grabarbeiten in Straßen, Wegen und Plätzen ist nach Verlegen der Entwässerungsleitungen der Rohrgraben in Lagen von 30 cm mit Kiesmaterial 0-72 mm Korngröße einzufüllen und zu verdichten. Unter der Straßenoberfläche ist eine Grubenkieslage 0-70, mindestens 30 cm stark und darüber eine Lage Abdeckmaterial einzubauen. In Sonderfällen kann das Schließen der Oberfläche mit Bitumenkies gefordert werden.
Der Bauherr hat die Aufbruchstelle im Straßengebiet noch 1/4 Jahr zu unterhalten. Danach erfolgt die endgültige Wiederherstellung auf Kosten des Bauherrn. (Für die Wiederherstellung der Straßendecken sind die Anweisungen der Stadt/Gemeinden zu beachten.)
14. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt sowie Einblick in Genehmigungen, Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren. Der Bauherr hat die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen.
15. Der Entwässerungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb 2 Jahren nach seiner Aushändigung mit dem Bau nicht begonnen wird. Die Gültigkeit kann jedoch auf Antrag verlängert werden.

Hinweis auf die Strafvorschriften

Bei eigenmächtiger Abweichung vom Entwässerungsbescheid oder von den genehmigten Plänen oder bei Nichteinhaltung der »Technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, DIN EN 12056 Teil 1-5, EN 752 Teil 1-7 und 1986 Teil 100, kann neben der Baueinstellung und der evtl. Entfernung der ausgeführten Anlage eine Geldbuße verfügt werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.